

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die freiwillige Versicherung
auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung
vom 15. März 1968**

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S. 154) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 24 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Die zuständige Sozialversicherung im Kreis ist

- a) für Versicherte, deren Beiträge durch den Betrieb bzw. die sozialistische Produktionsgenossenschaft einschließlich zwischengenosenschaftliche Einrichtung von den Arbeitseinkünften einbehalten werden, die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die Kreisdirektion/Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt, in deren Bereich sich der Sitz des Betriebes bzw. der sozialistischen Produktionsgenossenschaft befindet
- b) für alle anderen Versicherten die Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die Kreisdirektion / Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt des Kreises, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz hat.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

Die von den Arbeitseinkünften einbehaltenen Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente sind zum Fälligkeitstermin auf das Konto der freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente der zuständigen Sozialversicherung im Kreis zu überweisen.

Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:

§ 3

Der Beitragsnachweis ist von den Betrieben bzw. sozialistischen Produktionsgenossenschaften bis spätestens 28. Februar des folgenden Kalenderjahres der zuständigen Sozialversicherung im Kreis zu übersenden.

Zu § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Die Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten kann durch Beitragszahlung über das Rentenalter und den Eintritt der Invalidität hinaus erfüllt werden. Diese Beiträge dürfen in ihrer monatlichen Höhe den letzten Monatsbeitrag vor Erreichen der Altersgrenze bzw. vor Eintritt der Invalidität nicht übersteigen.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, wird der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung

- a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder

- b) dem derzeitigen Verdienst eines Werk tätigen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner
 - vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw.
 - gegenwärtig ausgeübten Beruf

gegenübergestellt. Die für den Rentner günstigste Möglichkeit ist zu wählen. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit vermindert war, ist der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenüberzustellen.

(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das beitragspflichtige Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 6

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten, die nicht später als 302 Tage nach dem Tode des Versicherten geboren werden
- b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten.

Zu § 9 Abs. 5 und § 14 der Verordnung:

§ 7

(1) Der einmalige Betrag wird auch dann gezahlt, wenn die Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt war.

(2) Für die Auszahlung des einmaligen Betrages ist eine beglaubigte Abschrift des Erbscheines vorzulegen.

Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 9

Die Beitragsrückzahlung erfolgt zu gleichen Teilen an die Witwe (den Witwer) und die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente hätten.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r